

Lesefassung

Die Lesefassung berücksichtigt:

1. Die Satzung (Gebührenordnung) für die Nutzung von Einrichtungen der Gemeinde Delingsdorf vom 11.01.2000
2. Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung (Gebührenordnung) für die Nutzung von Einrichtungen der Gemeinde Delingsdorf vom 27.06.2002

Satzung (Gebührenordnung) für die Nutzung von Einrichtungen der Gemeinde Delingsdorf

(Präambel)

§ 1 Benutzungsgebühren

Zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen „Mehrzweckhaus“ und „Jugendhaus“ werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Höhe der Benutzungsgebühren

1) Für Veranstaltungen, bei denen kein Eintritt erhoben wird, jedoch Speisen und Getränke verkauft werden:

- | | |
|----------------------|--------|
| - bis 50 Teilnehmer | 30,- € |
| - über 50 Teilnehmer | 60,- € |

2) Für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird:

- a) Kulturelle Veranstaltungen (z.B. Theater) ohne nennenswerte Bewirtung
- unabhängig von der Teilnehmerzahl frei

- b) andere Veranstaltungen
- | | |
|-----------------------|---------|
| - bis 50 Teilnehmer | 60,- € |
| - bis 100 Teilnehmer | 120,- € |
| - über 100 Teilnehmer | 180,- € |

3) Für nicht kommerzielle Privatveranstaltungen:

Mehrzweckhaus:

- | | | |
|----------------|-----------------|------------------|
| - Wintergarten | Miete: 60,- €, | Reinigung 48,- € |
| - Großer Raum | Miete: 120,- €, | Reinigung 72,- € |
| - Beide Räume | Miete: 180,- €, | Reinigung 90,- € |
| - Kautions | | 180,- € |

Jugendhaus: Mietende 30,- €

- 4) Werden bei Veranstaltungen Startgelder erhoben (z.B. Preisskat) gilt Abs. 2. Sofern der weit überwiegende Teil der Startgelder (über 80 v.H.) für Preise an die Teilnehmer verwendet wird, gilt Absatz 1. Wird das Startgeld gemeinnützigen Zwecken zugeführt, wird keine Benutzungsgebühr erhoben. In diesen Fällen ist der Gemeinde gegenüber ein Nachweis zu erbringen.

§ 3 Zahlungspflichtiger

- 1) Zahlungspflichtig ist der Veranstalter.
- 2) Der Veranstalter hat - ggfls. unter Vorlage von Abrechnungen - spätestens 14 Tage nach der Veranstaltung die Höhe der Benutzungsgebühren von der Gemeinde festsetzen zu lassen.
- 3) Die Benutzungsgebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Festsetzung zu zahlen; bei Privatveranstaltungen ist die Gebühr vor der Nutzung zu zahlen.
- 4) Versäumt der Veranstalter seine Obliegenheiten nach Absatz 2, wird der Höchstbetrag nach dieser Satzung als Benutzungsgebühr nach Ablauf der Frist gemäß Ziffer 2 festgesetzt.

§ 4 Verarbeitung personenbezogener Daten

- 1) Zur Ermittlung der Personen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen des Nutzungsvertrages nach dieser Gebührenordnung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten gem. § 10 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, bei der Hausmeisterin/dem Hausmeister und - falls erforderlich - aus den Daten der Einwohnermeldebehörden durch die satzungsausführende (datenverarbeitende) Einheit zulässig:

Name(n), Vorname(n), Geschlecht, falls erforderlich Telefonnummer,
Name der Institution und/oder Anschrift des Veranstalters oder
einer nach Maßgabe dieser Satzung anderen Person.

- 2) Die vorgenannten Stellen (Einheiten) dürfen der datenverarbeitenden Einheit die genannten Daten übermitteln.
- 3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Einheit nur zum Zwecke der Durchführung dieser Satzungsbestimmungen 4 Jahre weiterverarbeitet werden.
- 4) Die genannten Daten dürfen anonymisiert zu statistischen Zwecken zu einer eigenen Datei zusammengefasst werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung (Gebührenordnung) für die Nutzung des
Mehrzweckhauses der Gemeinde Delingsdorf vom 15. Februar 1995 außer Kraft.

Delingsdorf, den 11. Januar 2000
(letzte Änderung: 27.06.2002)

Gemeinde Delingsdorf
Der Bürgermeister